



**HA-Beschluss**  
HA-137/16

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/680

Erfassungsdatum: 11.05.2016

**Beschlussdatum:**  
27.06.2016

**Einbringer:**

Dez. II, Amt 60

**Beratungsgegenstand:**

**Außerplanmäßige Ausgabe: Produkt 51103 – Städtebauförderung;  
Erschließungsmaßnahme Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.12				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.06.2016	6.10		15	0	0
Hauptausschuss	27.06.2016	5.13		mehrheitlich	0	1

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

<b>Beschlusskontrolle:</b>	<b>Termin:</b>

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 43.452,79 € für die Bereitstellung der nicht zuwendungsfähigen Kosten und zusätzlichen Eigenanteile in Bezug auf die Erschließungsmaßnahme Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz im Städtebaulichen Sondervermögen 194 „Ostseevierviertel Parkseite“.

**Sachdarstellung/ Begründung**

In der Haushaltsplanung 2015 / 2016 sind die zum damaligen Zeitpunkt bekannten nicht zuwendungsfähigen Kosten und zusätzlichen Eigenanteile, welche durch den Kernhaushalt im Rahmen der Städtebauförderung dem Sondervermögen zuzuführen sind, eingestellt worden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus stimmte dem Antrag auf Förderung der Einzelmaßnahme Umgestaltung Querachse Vilmer Weg – Lubminer Platz vom 28.05.2015 gemäß

E 6.3 StBauFR mit Schreiben vom 08.06.2015 zu. Der Finanzierungsplan beziffert die nicht zuwendungsfähigen Kosten auf 18.848,88 € und einen durch die Gemeinde laut StBauFR zu erbringenden 15%igen Eigenanteil von insgesamt 54.603,91 €. Hiervon wurden durch den Kernhaushalt im Haushaltsjahr 2014 und im Haushaltsjahr 2015 bereits 30.000 € in das Sondervermögen für die o.g. Erschließungsmaßnahme eingebracht. Die Haushaltsplanung für 2016 war zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossen und die Maßnahme konnte nicht mehr eingestellt werden.

Die Differenz über insgesamt 43.452,79 €, welche sich aus 18.848,88 € nicht zuwendungsfähigen Kosten und der Restsumme des zusätzlichen Eigenanteils über 24.603,91 € ergibt, ist infolge der Zustimmung zur Förderung dieser Maßnahme durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus von der Gemeinde zu erbringen.

Als letzter Termin für die Erbringung des zusätzlichen Eigenanteils ist der Tag der Übergabe der nutzungsfähigen baulichen Anlage festgelegt. Mit der Übergabe ist zeitnah im Jahr 2016 zu rechnen.

Als Deckungsquelle für den fehlenden Planansatz dienen die für das Städtebauliche Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Fleischervorstadt“ eingestellten Komplementäranteile.

## Finanzierung

Produkt 51103 - Städtebauförderung  
Erschließungsmaßnahme Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz;  
nicht zuwendungsfähige Kosten und zusätzlicher Eigenanteil

	Teilhaus halt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	5	51103000/ 01920000/78450000 M00002	Geleistete Zuwendungen an das Städtebauliche Sondervermögen Vilmer Weg/ Bereich Lubminer Platz - Städtebauförderung	43.452,79 €

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2016	0,00 €	0,00 €	-43.452,79 €

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	51103000 - 01920000/ 78450000 M11001 SSV 161 - SG Innenstadt / Fleischervorstadt	43.452,79 €

## Folgekosten

Ja       Nein:

## Anlagen:

Zustimmung zur Förderung: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 08.06.2015

**Ministerium für Wirtschaft,  
Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern**

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Dozentat für Bauwesen und Stabsstelle Stadtplanung	
Eingang:	<b>25</b> EINGEGANGEN 22. JUNI 2015
Verfügung:	

**Mecklenburg  
Vorpommern**   
*MV tut gut.*

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V  
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Stabsstelle Stadtplanung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Bearbeiter: Herr Jürß  
Telefon: 0385 588-5533  
AZ: V-513-00000-2013/036-005  
[c.juerss@wm.mv-regierung.de](mailto:c.juerss@wm.mv-regierung.de)

nachrichtlich: LFI M-V, Werkstraße 213, 19061 SN

Schwerin, 08.06.2015

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahme der Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald „Ostseeviertel Parkseite“  
Umgestaltung Querachse Vilmer Weg - Lubminer Platz  
Antrag auf Zustimmung zur Förderung gemäß E 6.3 StBauFR**

Ihr Antrag vom 28.05.2015

Sehr geehrte Frau Schinkel,

nach Prüfung der mit o. g. Schreiben eingereichten Unterlagen erkenne ich die Erschließungsmaßnahme „Umgestaltung Querachse Vilmer Weg - Lubminer Platz“ gemäß E 6.3 StBauFR grundsätzlich als förderfähig an, vorbehaltlich der förderrechtlichen Prüfung des LFI, die auf Grundlage des Einzelnachweises erfolgt.

Der Finanzierung stimme ich wie folgt zu:

Gesamtausgaben:	382.874,94 Euro
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	18.848,88 Euro
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	364.026,06 Euro
abzgl. Finanzierung Dritter:	0,00 Euro
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	364.026,06 Euro
davon zu erbringender Eigenanteil der Gemeinde lt. StBauFR (mindestens 15 Prozent):	54.603,91 Euro
<b>= Städtebaufördermittel:</b>	<b>309.422,15 Euro</b>
- davon Finanzhilfen Bund / Land	206.281,43 Euro
- davon Komplementäranteil der Gemeinde	103.140,72 Euro

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-  
Telefax: 0385 588-  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

Die Finanzierung erfolgt aus bereits bewilligten Städtebaufördermitteln der o. g. städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Ein Anspruch auf die Gewährung weiterer Städtebaufördermittel ergibt sich aus dieser Zustimmung nicht.

Ich weise darauf hin, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die konkrete Ermittlung der Einhaltung der Förderobergrenzen erfolgt im Rahmen der förderrechtlichen Prüfung.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend den StBauFR ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme der Einzelnachweis zu führen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Tag der Übergabe einer nutzungsfähigen baulichen Anlage an den Auftraggeber.

Anbei sende ich Ihnen die Planungsunterlagen (2fach) zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christian Jürß